

(3) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Öffentliche Netz eines EVB oder in das Netz eines Wiederverkäufers gelten besondere Preisbestimmungen.\*

## § 2

(1) Die Elektroenergietarife enthalten zwei Tarifgruppen:

- |   |    |
|---|----|
| 1. Tarife für Großabnehmer, Kurzzeichen             | G  |
| 2. Tarife für Allgemeine Tarifabnehmer, Kurzzeichen | T. |

(2) Großabnehmer sind Abnehmer mit einem Elektroenergiebedarf, der monatlich 25 kW und mehr an elektrischer Leistung und jährlich 50 000 kWh und mehr an elektrischer Arbeit beträgt.

(3) Die Großabnehmertarife gliedern sich in die Tarifarten

- |   |      |
|---|------|
| 1. Allgemeiner Großabnehmertarif          | GAL  |
| 2. Landwirtschaftsgroßabnehmertarif       | GLL  |
| 3. Großabnehmertarif für Wiederverkäufer  | GWZ  |
| 4. Großabnehmertarif für Operativbetriebe | GOV  |
| 5. Großabnehmertarif für Fährbetrieb      | GFZ. |

Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen bedeuten

L = Leistungspreistarif

Z = Zweitarif

V = Viertarif.

(4) Allgemeine Tarifabnehmer sind Abnehmer, deren Elektroenergiebedarf den im Abs. 2 gekennzeichneten Umfang nicht erreicht.

(5) Die Allgemeinen Tarife gliedern sich in die Tarifarten

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Haushalttarife   | THG, THG—B             |
| 2. Tarife für gewerbliche und sonstige Abnehmer                           |                        |
| a) allgemeine Gewerbetarife   | TGG, TGG—B, TGK        |
| b) Tarife für produzierende Betriebe und andere wirtschaftliche Einheiten | TPG, TPG—B, TPM<br>TPK |
| c) Tarif für das Marktwesen   | TMM                    |
| d) Tarif für Parteien und Massenorganisationen                            | TOM                    |
| e) Tarif für die Straßenbeleuchtung                                       | TSM                    |
| f) Tarif für den Transportbereich der Deutschen Reichsbahn                | TRM                    |
| 3. Tarife für die Landwirtschaft  | TLG, TLM, TLH          |
| 4. Nachttarife  | TNG, TDG               |
| 5. Kleinstabnehmertarife  | TKM, TKM-B.            |

\* z. Z. gelten: Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 41 S. 241) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 91 S. 564)

Die letzten Buchstaben in den Kurzzeichen bedeuten

G «= Gruridpreistarif

M = Mengenpreistarif

H = Haushalt-Pauschaltarif in Landwirtschaftsanlagen

K = Kombinationstarif.

Gelten Tarife ausschließlich in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, so ist dem Tarifkurzzeichen der Zusatz B<sup>1</sup> beigelegt.

(6) Die auf der Grundlage dieser Anordnung gebildeten Preise sind bei Lieferungen an die Bevölkerung Festpreise, in allen anderen Fällen Höchstpreise gemäß der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 971).

(7) Die in den Tarifen enthaltenen Grund- und Leistungspreise beziehen sich — unabhängig vom Ablesezeitpunkt und -zyklus — auf das volle Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sind die Ablesezeiträume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresgrund- bzw. -leistungspreis entsprechend anteilig zu berechnen.

## § 3

Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist rii Elektroenergielieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen. Bei Vorhandensein einer Summenmeßeinrichtung kann die gemeinsame Abrechnung der über mehrere Abnahmestellen erfolgten Lieferungen vereinbart werden.

## § 4

(1) Der GAL gilt für alle Lieferungen an üiv iabnehmer, unabhängig von der Eigentumsform und dem Anwendungsprozeß, ausgenommen Großabnehmer gemäß den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Tarife GLL, TLG, TLM und TLH gelten für alle Lieferungen an Abnehmer der Landwirtschaft. Der tarifliche Begriff „Landwirtschaft“ ist vom Minister für Grundstoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu definieren.

(3) Der GWZ gilt für alle Elektroenergielieferungen an Abnehmer, die mehr als 2 TWh jährlich zum Zwecke des Wiederverkaufes beziehen.

(4) Der GOV gilt für alle Lieferungen an Großabnehmer, die über Produktionsanlagen verfügen, deren Betriebsweise es ermöglicht, die Elektroenergieanspruchnahme zu wesentlichen Teilen aus den Starklastzeiten in Schwachlastzeiten zu verlagern und die demzufolge in ihrer Leistungsanspruchnahme operativ durch die Hauptlastverteilung der Deutschen Demokratischen Republik gesteuert werden.

(5) Der GFZ gilt für Lieferungen für elektroenergiebetriebene Transportmittel des öffentlichen Verkehrs (z. B. Elektroloks, U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn, O-Bus).

(6) Die THG gelten für den in Wohnungen und ihren Nebenräumlichkeiten in Anspruch genommenen Elektroenergieverbrauch (Bevölkerungsbedarf).